

Bernhard Koch: **Das Missverständnis von der „morality of war“**

Referatsvorschlag für den elften Workshop Ethik, 21.-23. März 2012, Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Es gibt kaum einen Bereich des Rechts, wo sich Recht und Moral in einer so offensichtlichen Spannung zu befinden scheinen wie beim moralischen *ius in bello* und dem geltenden humanitären Völkerrecht. Das humanitäre Völkerrecht fragt nicht nach „Art oder Ursprung des bewaffneten Konflikts“ oder nach den „Beweggründen [...], die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden“ (ZP I), sondern fordert von jeder Kriegspartei und mittelbar von jedem am Krieg Beteiligten in gleicher Weise ein. Moralisch ist aber – durchaus kulturübergreifend – schwer vorstellbar, dass beispielsweise der Soldat, der einem Aggressor dient, die gleichen Rechte und Pflichten haben sollte wie derjenige Soldat, der seine politische Gemeinschaft gegen eine ungerechtfertigte Aggression zu verteidigen versucht. In den letzten Jahren war es insbesondere Jeff McMahan, der dieses Argument pointiert vorgetragen hat. Seine Position teilen in der Oxforder Diskussion David Rodin oder Cécil Fabre.

Nun mag, wer einer Einteilung der Wirklichkeit in unterschiedliche ethische Bereichsfelder zustimmt, einwenden, genau dies sei eben die besondere „moralische Wirklichkeit des Krieges“ (Michael Walzer), die sie von anderen moralischen Wirklichkeiten unterscheidet. Krieg darf nicht als „peacetime activity“ (nochmals Walzer) aufgefasst werden, sondern als ein besonderes soziales Feld, auf dem eben auch besondere moralische Regeln gelten. Neben Michael Walzer verteidigen diese Position, die McMahan die „traditional just war theory“ nennt, auch Henry Shue oder Yitzhak Benbaji. McMahan selbst bezeichnet sein Lager als das der Revisionisten, weil damit beansprucht ist, zu einer durchaus älteren Form der Theorie des gerechten Krieges zurückzukehren, wie sie unter anderem bei Thomas von Aquin oder Francisco de Vitoria vertreten wurde.

Ganz gleich aber, ob Traditionalist oder Revisionist, immer wird zugleich beansprucht, dass es ‚unterhalb‘ der Ebene des Rechts im Krieg eine „morality“, eine Moral, im Krieg geben würde. „The morality of war is not a product of our devising. It is not manipulable; it is what it is“ (McMahan). Michael Walzer unterscheidet sich hier im Anspruch nicht von McMahan, wenn er von der moralischen Wirklichkeit des Krieges spricht. Walzer und McMahan unterschieden sich aber wohl in der Methode, das moralische Regelset ausfindig zu machen: Walzers mehr sozialempririscher Zugang steht in scharfem Kontrast zur argumentativen Methode McMahans, der sich eher der Schulrichtung der ‚analytischen Philosophie‘ zuordnen lässt. Der problematische Punkt ist aber die Behauptung eines zunächst vom Recht völlig unabhängigen moralischen Regelsets für den Krieg. ‚Revisionisten‘ setzen dadurch die

anfangs angesprochene Spannung zum humanitären Völkerrecht ins Licht. Für Jeff McMahan gibt es „pragmatische Gründe“, weshalb das Recht so ist, wie es ist, also zum Beispiel eine Gleichberechtigung von Kombattanten aller Seiten genehmigt. Für David Rodin hingegen ist die „morality of war“ Auftrag, die „laws of war“ zu ändern.

Aber ist diese Rechts- und Moralauffassung adäquat? Für sie spricht ihre theoretische Klarheit, ihre Eingängigkeit und ein unterschwelliges Bewusstsein von der universalen Geltung der Moralnormen und der partikularen und kontingenten Geltung positiven Rechts. Gegen sie sprechen aber massive Anwendungsprobleme. Das zeigt sich in der Ethik des *ius in bello* insbesondere bei den Bestimmungen zum Schutz von Zivilisten. Die Moral fordert die Haftbarkeit von Personen entsprechend ihrer Handlungen. Es ist daher unplausibel, weshalb zwar alle Kombattanten, auch friedliebende, zwangsverpflichtete, für die gerechte Sache kämpfende Kombattanten, angreifbar sind, Zivilisten, auch kriegstreibende, freiwillig auf der Seite des Unrechts sich engagierende, aber von jeder direkten Angreifbarkeit ausgenommen sein sollen. Das Modell der Doppelsebenen von Moral und Recht legt das Gewicht letztlich auf die als fundamentaler verstandene Moralnorm. So ist es kein Wunder, dass Moralphilosophen wie der Israelpreisträger Asa Kasher die Rechtsebene letztlich ganz streichen und sich nur an einer vermeintlich moralischen just-war-Theorie orientieren wollen – mit der Konsequenz, dass direkte Angriffe auf Zivilisten durchaus erwogen werden.

Mit Kant und Jeremy Waldron möchte ich daher einen anderen Ansatz vorschlagen: Recht sollte nicht verstanden werden als Duplizierung eines moralischen Regelsets, sondern als die Ausgestaltung menschlicher Freiheitsräume und -grenzen in autonomer und universal rechtfertigungsfähiger Weise. Wir brauchen, so scheint mir, drei Ebenen: Die Ebene der Sittlichkeit, des (moralischen) Rechts und des positiven Rechts. In der Ethik des *ius in bello* sind alle drei Ebenen miteinander verknüpft. McMahan hat Recht, dass Angreifbarkeit in moralischer Hinsicht mit persönlichem, zurechenbarem Handeln zu tun hat bzw. dass aus vollständiger Entschuldigung auch die Nichtangreifbarkeit folgt. Das verknüpft die Ebene der Sittlichkeit mit der Ebene des Rechts. Unter den Voraussetzungen der Situation kognitiver Unzulänglichkeit, in der die Handelnden im Krieg stehen, sind aber Rechtssetzungen unvermeidlich, wenn die freiheitseinschränkende Gewaltauswirkungen des Krieges begrenzt werden sollen. Hier gewinnt positives Recht (ähnlich wie bei Verkehrsregeln) moralisches Gewicht, und die Ebene positiven Rechts ist in dieser Weise mit der Ebene des moralischen Rechts verknüpft. In solchen Fällen verspannt sich selbst die Ebene der Sittlichkeit nochmals mit der Ebene des positiven Rechts, wenn z. B. absichtlich, aber widerrechtlich Zivilisten (und die Regel zum Schutz von Zivilisten kann man als positive Konvention auffassen) angegriffen werden. Erst das Zueinander dieser drei Ebenen ergibt ein umfassenderes Bild von der moralischen Qualität des *ius in bello*.